

Unterhaltsdurchsetzung für ein volljähriges Kind / Beratungshinweise

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht weiterhin Anspruch auf Unterhalt, wenn der/die junge Volljährige sich ausbilden lässt oder noch zur Schule geht. Die jungen Volljährigen sind allein verantwortlich für die Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, eine persönliche Einigung mit den Eltern zu erzielen, wofür ein vertrauensvolles Gespräch immer das beste ist. Solch ein Gespräch kann auch im Jugendamt geführt werden, wo Sie gleich die nötigen rechtlichen Informationen zu Ihrem speziellen Fall erhalten. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, was vor allem bei engen wirtschaftlichen Verhältnissen der Fall sein kann, ist eine konkrete Berechnung des Unterhaltes empfehlenswert.

Zunächst muss der Bedarf des jungen Volljährigen ermittelt werden, wobei Einkünfte angerechnet werden. Beide Eltern sind zum Barunterhalt verpflichtet, d.h. sie müssen sich den Unterhalt teilen. Wer welchen Anteil zahlen muss, wird an Hand des Einkommens der Eltern errechnet. Da die Ermittlung des Bedarfes und Berechnung von Einkommen der Eltern und des tatsächlich zu zahlenden Unterhaltes nicht ganz einfach ist, haben Sie bis zum 21. Geburtstag das Recht, den kostenlosen Beratungsservice des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen.

Ansprechpartnerinnen im Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel sind:

Beratung und Unterstützung zur Durchsetzung von Unterhalt		
Ort	Sachbearbeiterin	Telefonnummer für Terminvereinbarung
Kreisverwaltung Gardelegen	Kathrin Rieck	03907-53-959
	Simone Lembke	03907-53-950
Kreisverwaltung Salzwedel	Uta Thiel	03901-840-461
	Katrin Kähler	03901-840-466

Check-Liste: Inverzugsetzung

Was muss ich unternehmen, um Unterhalt zu bekommen?

- Unterhaltspflichtige Eltern (Vater und Mutter) anschreiben
- Den Brief mit Einschreiben/Rückschein bei der Post aufgeben
- Eine Kopie des Briefes und den Rückschein aufheben (als Beweismittel)

Was muss in dem Schreiben stehen?

- Name und Geburtsdatum
- Begründung, warum noch Unterhalt verlangt wird (dazu: Ausbildungsbelege beifügen, Einkommensnachweis beifügen)
- Mitteilung, in welcher Höhe Unterhalt verlangt wird bzw. der Hinweis, dass der Unterhalt verlangt wird, der sich aus dem Einkommen des Elternteiles ergibt
- Monat, ab wann der Unterhalt verlangt wird (frühester Zeitpunkt ist der Monat, in dem Sie den unterhaltspflichtigen Elternteil anschreiben)
- Bankverbindung für die künftigen Unterhaltszahlung mitteilen

Wie kann ich ermitteln, zu welchem Unterhalt der unterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig ist?

- Verlangen Sie Auskunft über das gesamte Einkommen der letzten 12 Monate + aktuellen Steuerbescheid (dazu sind Sie laut § 1605 BGB alle 2 Jahre berechtigt) Bei Selbständigen sind 3 Jahre zu verlangen.
- Die Auskunft muss der unterhaltspflichtige Elternteil Ihnen persönlich geben, denn Sie vertreten als Volljähriger Ihre Ansprüche allein.
- Das Jugendamt kann an Hand der Unterlagen ermitteln, welcher Unterhalt angemessen ist.

Wie sichere ich ab, dass der unterhaltspflichtige Elternteil auch künftig immer zahlen muss?

- Beurkundung vom unterhaltspflichtigen Elternteil verlangen (Urkunde = freiwillige Anerkennung der Unterhaltszahlung durch eine urkundliche Erklärung, die jedes Jugendamt kostenlos entgegen nimmt. Sie erhalten davon eine so genannte vollstreckbare Ausfertigung, mit der Sie pfänden können, wenn der Elternteil nicht zahlt. Diese vollstreckbare Urkunde nennt man auch „Unterhaltstitel“)
- Wenn es aus der Minderjährigkeit bereits einen Unterhaltstitel gibt, kann es sein, dass dieser weiter gilt oder ggf. abgeändert werden muss. Das Jugendamt kann dies anhand des Titels genau feststellen.

Was muss ich noch beachten?

- Frist für die Erledigung setzen! (Vier Wochen sind angemessen)

Was ist, wenn bereits ein Unterhaltstitel besteht?

- Dieser Titel bleibt so lange bestehen, bis ein neuer Titel errichtet ist. Ab Inverzugsetzung haben Sie den Anspruch auf Abänderung des alten Titels, wenn sich eine höhere Unterhaltsverpflichtung ergibt. Der unterhaltspflichtige Elternteil hat auch Anspruch auf Kenntnis des Ergebnisses der Unterhaltsberechnung, bzw. auf Abänderung des Titels. Dieser Anspruch kann notfalls gerichtlich durchgesetzt werden. Bringen Sie diesen Titel für die weitere Beratung unbedingt mit!

Was ist, wenn auch nach Hilfe des Jugendamtes keine Reaktion auf mein Schreiben erfolgt?

- Nach Fristablauf können Sie die Forderung gerichtlich durchsetzen. Das Jugendamt kann Sie nicht mehr vertreten, Sie müssen sich dann an einen Rechtsanwalt (Achtung! Kostenpflichtig!) wenden. Beantragen Sie hierfür beim Amtsgericht Beratungskostenhilfe.

Wie funktioniert die Unterhaltsberechnung für volljährige Kinder ?

- ⇒ Gesetzliche Grundlage: Düsseldorfer bzw. Naumburger Tabelle, Unterhaltsleitlinien des OLG Naumburg
- ⇒ Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1601; 1602 (1); 1603; 1605; 1610 ff. und Rechtsprechung des BGH

1. Azubi/Studenten

Der Bedarf Auszubildender und Studenten beträgt als **670 €**. Ausbildungsbedingte Aufwendungen sind hierbei im üblichen Rahmen berücksichtigt. Übersteigen die Aufwendungen diesen Rahmen, ist dies konkret darzulegen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind *nicht* enthalten und können mit zum Bedarf hinzugerechnet werden. Wohnkosten sind bis zu 270 € im Bedarf enthalten. Wohnt der Azubi oder Student bei einem Elternteil, so ist der Bedarf angemessen zu reduzieren. Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern kann der Regelbedarf auch erhöht werden.

2. Volljährige Schüler (sog. privilegierter Unterhaltsanspruch nach § 1603 Abs. 2 BGB)

Volljährige Schüler, die noch im Haushalt eines Elternteiles leben, erhalten bis zur Beendigung der allgemeinen Schulausbildung (spätestens bis zum 21. Lebensjahr) den Tabellenbetrag der vierten Altersstufe, nachdem die Nettoeinkünfte beider Eltern zusammen gerechnet worden sind. Der Selbstbehalt der Eltern ist auf den notwendigen Selbstbehalt wie gegenüber minderjährigen Kindern begrenzt. Lebt der Schüler nicht mehr im Haushalt der Eltern, beträgt der Bedarf 670 €

3. BAFöG-Leistungen / Einkommen

BAFöG, Lehrlingsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe oder sonstige Einkünfte (z.B. eine Waisenrente) ist als Einkommen des Kindes auf den Bedarf anzurechnen.

4. Kindergeld

Das Kindergeld ist in voller Höhe auf den Bedarf anzurechnen

5. Barunterhaltspflicht / Selbstbehalt

Beide Eltern sind dem volljährigen Kind zum Barunterhalt verpflichtet. Der Selbstbehalt für jeden Elternteil beträgt bei Erwerbstätigen 1200 €, bei privilegiertem Unterhaltsanspruch 1000 €

6. Berechnung der Unterhaltsleistung der Eltern (Haftungsanteile)

- 5.1. Bereinigtes Netto-Einkommen minus Unterhaltspflichten für minderjährige Kinder
- 5.2. (5.1.) minus Selbstbehalt = für Unterhaltspflicht einzusetzendes Einkommen
- 5.3. verbleibendes Einkommen beider Elternteile wird verhältnismäßig zum Bedarf des Kindes berechnet, so dass beide Eltern ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend verpflichtet werden.